

Benutzungssatzung für die kommunalen Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheime, Feuerwehren, Jugendklubs, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Stadt Kemberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2,4,5 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 5.4.2019 (GVBL LSA S.66) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen

§1

Zweckbestimmung

(1) Die vorhandenen kommunalen Einrichtungen stehen den natürlichen und juristischen Personen, zu Sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Ausstattung zur Verfügung.

(2) Diese Satzung gilt für Dorfgemeinschaftshäuser, Grundschulen, Sporthallen, Sportlerheime, Feuerwehren, Jugendklubs und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen, einschließlich aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:

a) Grundschulen und Sporthallen

Ortsteil Bergwitz, Grundschule und Sporthalle
Ortsteil Dabrun, Grundschule und Sporthalle
Stadt Kemberg, Grundschule und Sporthalle
Ortsteil Radis, Grundschule und Sporthalle
Ortsteil Rotta, Turnhalle

b) Sportstätten/Sportplätze/Kegelbahnen

Ortsteil Bergwitz, Sport- und Gemeindezentrum einschließlich Kegelbahn und Sportplatz
Ortsteil Dabrun, Sportlerheim und Sportplatz
Ortsteil Eutzsch, Sportlerheim und Sportplatz
Stadt Kemberg, Sportlerheim und Sportplatz
Ortsteil Rackith, Sportlerheim einschließlich Kegelbahn und Sportplatz
Ortsteil Radis, Sanitärgebäude und Sportplatz
Ortsteil Wartenburg, Sportlerheim einschließlich Kegelbahn und Sportplatz

c) Feuerwehren

Ortsteil Ateritz, Kulturraum
Ortsteil Bergwitz, Kulturraum
Ortsteil Dabrun, Mehrzweckraum
Ortsteil Eutzsch, Kulturraum
Stadt Kemberg, Versammlungs- und Kulturraum
Ortsteil Lubast, Kulturraum
Ortsteil Pannigkau, Kulturraum
Ortsteil Rackith / Lammsdorf, Versammlungs- und Kulturraum
Ortsteil Radis, Mehrzweckgebäude
Ortsteil Rotta, Versammlungs- und Kulturraum
Ortsteil Wartenburg, Kulturraum

d) Jugendklubs

Ortsteil Kemberg
Ortsteil Selbitz, Jugendklub
Ortsteil Wartenburg

e) Sonstige Einrichtungen / Räume

Stadt Kemberg
Seniorenbegegnungsstätte, Mehrzweckraum
Vereinsraum „Haus der Vereine“
Saal „Haus der Vereine“
Rathaus, Sitzungssaal
Stadtturm

f) Dorfgemeinschaftshäuser/Kulturräume

Ortsteil Dorna, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Eutzsch, Kulturzentrum
Ortsteil Globig, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Lammsdorf, Kulturräume
Ortsteil Radis, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Radis, Ideenhaus Nr. 16
Ortsteil Schleesen, Bürgerhaus
Ortsteil Selbitz, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Uthausen, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Wartenburg, Mehrzweckgebäude

Die Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheime, Feuerwehren, Jugendklubs, Dorfgemeinschaftshäuser/ Kulturräume und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kemberg.

(3) Soweit die Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheime, Feuerwehren, Jugendklubs und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt bzw. der Ortschaft in Anspruch genommen werden, dienen sie als Veranstaltungs- und Begegnungsstätte der Einwohner und den städtischen Vereinen. Dies schließt auch private Feiern der Bürger sowie Veranstaltungen Dritter, außer in Sporthallen und Grundschulen ein. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Anträge auf Nutzung sind auf den vorgeschriebenen Antragsformularen bei der Stadt Kemberg oder deren Beauftragten im Ortsteil, spätestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragsstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.

Auf die jeweils geltende Hausordnung wird verwiesen.

Im Einzelfall kann ein Antrag auch kurzfristig gestellt werden.

Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister.

(5) Der Antragsteller wird als Benutzer / Veranstalter bezeichnet.

§ 2

Überlassung der Räume

(1) Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung von Räumen bzw. von sonstigen Einrichtungen bedarf es einer Benutzungsgenehmigung in Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages mit der Stadt Kemberg.

In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(2) Die unter § 1 genannten Einrichtungen können Dritten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und beantragter Nutzung genutzt werden.

(3) Die Nutzung für Veranstaltungen der politischen Gremien hat Vorrang.

Sofern diese Räumlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, kann kurzfristig eine andere Vergabe erfolgen.

(4) Die Veranstaltungen in Schulräumen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist – spätestens bis zum Schulbeginn.

Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber einem Dauernutzungsrecht, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe.

(5) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges in der Stadt Kemberg.

(6) Anträge auf Abschluss eines Benutzervertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Kemberg einzureichen.

Im Einzelfall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.

(7) Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen.

Der Bürgermeister hat darüber zu befinden.

(8) Für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes – und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden, stehen die unter § 1 genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

§ 3

Allgemeine Benutzungsrichtlinien

(1) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/Veranstalter zu beachten:

- a) In den Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheimen, Feuerwehren, Jugendklubs und sonstigen Räumen und Einrichtungen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Hierbei ist auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten. Die erforderlichen behördlichen Ausschanks – und Verkaufsgenehmigungen sind vom Benutzer / Veranstalter einzuholen.
- b) Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer / Veranstalter einzuholen.
- c) Der Benutzer / Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmung verantwortlich.
- d) Der Benutzer / Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
- e) Der Benutzer / Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
- f) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Kemberg durch den Benutzer / Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.
- g) Auf die Einhaltung der Unfallverhütung – und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Einrichtung wird ausdrücklich hingewiesen.
- h) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
- i) Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb der Einrichtung jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur in den Räumen zu betreiben. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt zu beachten.
- j) Ruhe störender Lärm ist untersagt.
- k) In allen Gebäuden besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Land Sachsen-Anhalt Rauchverbot.
- l) Der Umgang mit offenem Feuer (z.B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u.ä.) ist generell untersagt – ausgenommen davon sind Kerzen für die festliche Tischbeleuchtung und die Möglichkeit der Warmhaltung der Speisen durch Chafing Dishes oder Tischkocher.
- m) Das Betreten der Stühle und Tische ist untersagt.

(2) Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte und die Ortsbürgermeister üben gegenüber dem Benutzer / Veranstalter und neben dem Benutzer / Veranstalter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers / Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Die Stadt Kemberg haftet nicht für durch oder bei Benutzung der Einrichtung bzw. der sonstigen Räume entstandene Schäden Dritter. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc.

Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.

(4) Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den beauftragten Dienstkräften der Stadt Kemberg oder dem Ortsbürgermeister ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume und des Gebäudes sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadt erlaubt.

(5) Das Anbringen von Befestigungsmitteln (Nägeln, Reißzwecken, Schrauben u.ä.) in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht zulässig. Klebemittel sind erlaubt, wenn dadurch keine bleibenden Beschädigungen verursacht werden.

(6) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Kautionsentsprechung der Gebührenordnung erhoben.

§ 4

Benutzung von Räumlichkeiten

(1) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird spätestens am Tag vor der Veranstaltung vom Objektverantwortlichen übergeben. Spätestens einen Tag nach Ende der vereinbarten Nutzungsdauer werden die Räumlichkeiten

und Einrichtungen wieder vom Objektverantwortlichen übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer / Veranstalter und dem Objektverantwortlichen auf dem Antrags- und Rückgabeformular schriftlich zu bestätigen.

(2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer / Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das gleiche gilt für verursachte Schäden in den benutzten Räumen.

(3) Der Schlüssel für die angemieteten Räume wird vom Objektverantwortlichen ausgehändigt und ist ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer / Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, ordnungsgemäß verschlossen sind. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist ausdrücklich verboten.

(4) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und die Heizkörper auf Frostschutzbetrieb sowie alle Wasserabnahmestellen zuge dreht sind.

(5) Der Benutzer/Veranstalter ist für alle aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, sicherheits- gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften und die entsprechenden Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

(6) Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

(7) Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Stadt zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu nutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht aufgestellt bzw. angebracht werden.

(8) Der Objektverantwortliche ist berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Reinigung

(1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie des benutzten Inventars hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung, durch den Benutzer/Veranstalter zu erfolgen.

Die Art der Reinigung ist mit dem Objektverantwortlichen abzusprechen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Anfallender Müll ist privat zu entsorgen. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die kommunalen Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Stadt Kemberg erhoben.

(2) Der Antragsteller hat nach dem Ende der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12:00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Andere Übergabezeiten kann der Objektverantwortliche absprechen.

(3) Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und die der Benutzer nicht selbst beseitigt, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

(4) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung treffen die von der Stadt beauftragten Objektverantwortlichen bzw. Dienstkräfte.

§ 6

Übertragung des Benutzungsrechts/Haftung

Der Benutzer / Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen. Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der

Veranstaltung auftreten. Er stellt die Stadt insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben frei.

Der Antragsteller kann gegen die Stadt Kemberg keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt Kemberg nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die vorgenannten Räumlichkeiten können an natürliche und juristische Personen zur Nutzung überlassen werden. Für die Überlassung der kommunalen Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheimen, Feuerwehren, Jugendklubs und sonstige Räume und Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Bürgermeister das Recht, den Benutzer / Veranstalter ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.

(2) Befürchtet der Bürgermeister eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist die Benutzung untersagt. Verstöße gegen diese Benutzungssatzung können mit Hausverbot geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher und diverser Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen, Festsetzungen, Nutzungsvereinbarungen/Verträge sowie Benutzungs- und Gebührenordnungen, welche auch in den Gebietsänderungsverträgen festgeschrieben wurden, außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der 2-Feld Sporthalle der Gemeinde Dabrun vom 18.09.2006, Satzung über die Benutzung der Sporthalle Dabrun vom 18.09.2006 und Gebührenordnung für die Benutzung der 2-Feld Sporthalle Dabrun vom 18.09.2006
- Festsetzung von Nutzungsentgelten für die Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Dabrun und deren Reinigung und Vermietung von gemeindeeigenen Sitzgarnituren vom 16.10.2007
- Benutzerordnung für den Jugendklub Bergwitz vom 17.12.2007
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeinde- und Sportzentrum Bergwitz vom 14.09.2009
- Benutzerordnung für die Kulturräume in Ateritz/Lubast/Gommlo vom 04.06.2007 sowie der 1. Änderung vom 27.10.2008
- Erhebung eines Nutzungsentgeltes für Tische und Stühle der Stadt Kemberg vom 13.06.2001
- Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung des Sitzungssaales im Rathaus Kemberg vom 21.03.2005
- Satzung über die Benutzung der Sporthalle Kemberg vom 27.05.2002, der Gebührenordnung für die Benutzung der 2-Feld-Sporthalle Kemberg vom 22.04.2002 sowie der 1. Änderung vom 09.07.2007 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die 2-Feld Sporthalle Kemberg vom 22.04.2002
- Nutzungsvereinbarung für den Schulungsraum FFW Kemberg vom 02.06.2003
- Nutzungsverträge für die Begegnungsstätte in Kemberg vom 26.03.2007
- Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Feuerwehren und Sportlerheimes der Gemeinde Eutzsch und Pannigkau vom 26.05.2008
- Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Eutzsch vom 23.10.2006 und der 1. Änderung vom 17.03.2008
- Benutzungs- und Entgeltssatzung für die Nutzung von Räumen der Gemeinde Globig-Bleddin vom 20.09.2001 sowie der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005
- Festsetzung von Nutzungsentgelten für die Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Rackith vom 11.03.1999, die 1. Änderung vom 05.11.2001 und die 2. Änderung vom 01.04.2004
- Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Radis vom 29.04.2004 sowie die 1. Änderung vom 09.11.2006
- Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude der FFW der Gemeinde Radis vom 28.02.2002 sowie der 1. Änderung vom 19.11.2009
- Benutzungsordnung für das DGH der Gemeinde Radis vom 15.03.2001 und der 1. Änderung vom 19.11.2009
- Erhebung von Nutzungsgebühren für die Turnhalle Rotta vom 22.04.2013 und 24.06.2013
- Benutzungsordnung für Räume des Gemeindezentrums Rotta vom 19.11.1998 und der 1. Änderung vom 31.01.2002

- Benutzungsordnung für den Jugendklub Schleesen vom 15.12.2004 und der 1. Änderung vom 03.12.2008 sowie der 2. Änderung vom 10.06.2009
- Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Schleesen vom 23.02.1995, der Änderung vom 10.03.1999, der 1. Änderung vom 07.02.2002, der 2. Änderung vom 04.07.2002, der 3. Änderung vom 05.06.2003 und der 4. Änderung vom 05.12.2007
- Benutzungsordnung für den Jugendklub Selbitz vom 16.01.2007 der 1. Änderung vom 14.12.2006
- Benutzungsordnung für das DGH Selbitz vom 16.07.1998 sowie der 1. Änderung vom 16.01.2007
- Festsetzung von Nutzungsentgelten für die Vermietung von kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Wartenburg und deren Reinigung und Vermietung von gemeindeeigenen Sitzgarnituren vom 03.07.2001, 15.07.2003, 27.10.2004 und der Änderung vom 25.11.2013
- Benutzungsordnung für die Alte Schule Uthausen vom 15.01.2004
- Festlegung Pauschalgebühr für die Nutzung des DGH Dorna vom 25.11.2013

Bestehende privatrechtliche Dauernutzungsverträge/Pachtverträge bleiben von der Satzung unberührt.
Ggf. erforderliche Vertragsschlüsse und -anpassungen erfolgen separat mit dem jeweiligen Nutzer.

Stadt Kemberg, den 08.12.2020

Seelig
Bürgermeister Stadt Kemberg

Siegel